

Auflösende Aussetzung (Unterbrechung)

1.) Grundlagen

Bei einer auflösenden Aussetzung wird das Arbeitsverhältnis mit einem bestimmten Stichtag aufgelöst und gleichzeitig wird dem jeweiligen Mitarbeiter eine konkrete Wiedereinstellungszusage mittels Wiedereinstellungsvereinbarung gegeben.

2.) Folgen

Da es sich um eine echte Beendigung (Unterschied zur Kurzarbeit) mit Wiedereinstellungsregelung handelt, hat der Arbeitnehmer grundsätzlich Ansprüche aus seiner Endabrechnung (Abfindungen etc.). Weiters hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld für den Aussetzungszeitraum, sofern vom AMS kein Scheinvertrag gesehen wird.

ACHTUNG SCHEINVERTRAG: Eine Aussetzung wegen Krankenstandes und eine Wiedereinstellungszusage bei Genesung wird als Scheinvertrag angesehen, da damit die Krankheitskosten auf die Gebietskrankenkassen überwältzt werden würden.

Es besteht allerdings die Möglichkeit die Auszahlung von Abfindungen auf das neue später wieder entstehende Arbeitsverhältnis zu übertragen, und damit eine sofortige Auszahlung aufzuschieben. Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ist es außerdem unerheblich, ob Sonderzahlungen und Urlaub abgerechnet werden, oder nicht.

ACHTUNG: Sollte der Arbeitslose rechtzeitig auf den Wiedereintritt verzichten, muss die Abfertigung auf Basis der einvernehmlichen Auflösung ausbezahlt werden.

Für das Ausmaß des Krankentgeltanspruches werden die Dienstzeiten von Arbeitern bei einer Unterbrechung bis zu 60 Kalendertagen zusammengerechnet. Für das Urlaubsausmaß [Erhöhung des Urlaubsanspruches auf 6 Wochen) werden die Dienstzeiten von Arbeitern und Angestellten bei einer Unterbrechung bis zu 3 Monaten zusammengerechnet. Branchenkollektivverträge können weitere Zusammenrechnungsbestimmungen enthalten.

Wird bei der auflösenden Aussetzung einer dieser Zeiträume überschritten, müsste zur Anspruchswahrung eine entsprechend ausdrückliche Vereinbarung erfolgen. Tritt der Arbeitnehmer nach Ablauf der Unterbrechung das Arbeitsverhältnis wieder an, beginnt ein neues Arbeitsjahr und ein neues Urlaubsjahr. Die Unterbrechung selbst wird nicht als Dienstzeit angerechnet.

Zusammenfassung

Die Unterbrechung des Dienstverhältnisses (Kündigung mit Wiedereinstellungszusage) bietet eine gute Alternative zur Kurzarbeit und sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden.